

Gebühren:

Art der Nebenforderung	Höhe/Berechnungsweise	Rechtsgrundlagen
Pfändungsgebühren bei öffentlich - rechtlichen und bestimmten privatrechtlichen Forderungen	Bei einer rückständigen Hauptforderung bis einschließlich 50 EUR: 20 EUR zzgl. 1 % des Mehrbetrags (um den die Hauptforderung 50 EUR übersteigt)	§ 4 Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KostO NRW)
Säumniszuschläge (nachberechnet) bei öffentlich - rechtlichen Forderungen	Für jeden weiterenangefangenen Monat der Säumnis: 1 % der auf volle 50 EUR abgerundeten rückständigen Hauptforderung	§ 240 Abgabenordnung (AO) § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) § 18 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
Wegegeld bei öffentlich - rechtlichen und bestimmten privatrechtlichen Forderungen	wird für jede/n Dienstgang/-reise des Vollziehungsbeamten erhoben. Maßgebend ist die Entfernung zwischen Dienststelle und Ort der Vollstreckungshandlung. bis zu 10 km: 2,50 EUR Wegegeld kann für jeden Vollstreckungsauftrag nur einmal erhoben werden.	§ 11 a Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KostO NRW)
Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen	5 % Jahreszinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz Aus anderem Rechtsgrund können auch höhere Zinsen verlangt werden.	§ 288 Abs. 1 u. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)